

Agrarministerkonferenz
– Umlaufbeschluss –
gemäß Ziffer 7 der GO der AMK
Nr. 01/2024

Gegenstand: Anpassungen für den GAP-Strategieplan 2025
Bezug: TOP 7 2024/1

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder begrüßen die enge Einbindung der Länder in die Vorbereitungen der Änderung des GAP-Strategieplans 2025 durch das BMEL.
2. Sie stellen fest, dass dieser Änderungsantrag wesentlich durch Vereinfachungen für die Begünstigten geprägt ist. Somit lassen die Änderungen auch eine bessere Inanspruchnahme der Öko-Regelungen erwarten.
3. Sie begrüßen den bisherigen Fortschritt bei den informellen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission bei den Anpassungen im Bereich der 2. Säule, deren Ausgestaltung und Umsetzung in die Kompetenz der Länder fällt.
4. Sie unterstützen das Ziel, den GAP-Strategieplan für das Jahr 2025 bis Mitte Juli 2024 bei der Europäischen Kommission einzureichen, um – gegebenenfalls im Lichte weiterer Anmerkungen der Europäischen Kommission – eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans zu erreichen.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stimmen zu, dass die mit den Ländern abgestimmten Änderungen im Bereich der 1. Säule Bestandteil dieses Änderungsantrages sind und somit vor Abschluss des Änderungsverfahrens der nationalen GAP-Verordnungen der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.

6. Um eine zügige Einreichung des Antrags zur Änderung des GAP-Strategieplans zu gewährleisten, sehen die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder folgende Eckpunkte zur Anpassung der nationalen Regelungen zur Ausgestaltung der GAP ab 2025 in Deutschland vor:

I. Konditionalität

a) Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)

Zur Vereinfachung der Verfahren sollen Regelungen gestrichen werden, die die Vorlage der Einverständniserklärung des Eigentümers vorsehen, wenn Dauergrünland-Pachtflächen von einem Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung mittels Nabenerneuerung betroffen sind.

b) Verringerung des Risikos der Bodenerosion (GLÖZ 5)

Betriebe mit gesamtbetrieblichem Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel müssen Beikrautregulierung und Grundbodenbearbeitung vor Sommerungen mechanisch in den Wintermonaten bzw. vor dem Pflug-Verbotszeitraum der GLÖZ 5-Kulisse vornehmen. Ein Pflugverbot in diesen Zeiträumen würde zu erheblichen Bodenschäden oder/und zu einer starken Verengung der Fruchtfolge führen. Daher soll für diese Betriebe eine spezifische Ausnahme von den Anforderungen von GLÖZ 5 eingeführt werden.

c) Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)

Bei der bisherigen Umsetzung des GLÖZ 6 haben sich feste Zeiträume der Mindestbodenbedeckung als praxisuntauglich erwiesen. Deshalb soll anstelle eines fixen Datums für den Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung stärker die gute fachliche Praxis zu Grunde gelegt werden.

Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen dabei möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etabliert werden. Das Ende des Antragsjahres markiert grundsätzlich das Ende des Zeitraumes.

Für die Bodenbedeckung brachliegender Flächen durch Aussaat wird klargestellt, dass diese nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze und nicht allein durch Gräser erfolgen darf. Dies steigert den ökologischen Wert brachliegender Flächen.

Bei dem Verbot, auf brachliegenden Flächen den Aufwuchs im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August zu mähen oder zu zerkleinern, werden Streuobstwiesen ausgenommen, da andernfalls eine Obst-Nutzung unverhältnismäßig erschwert und ein Erhalt der Flächen damit gefährdet wird (spezifische Ausnahme).

Pflegemaßnahmen sind auch innerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August bei selbstbegrüntem oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bzw. vergleichbarer freiwilliger Maßnahmen zulässig, soweit diese Bestandteil der Verpflichtungen sind.

d) Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)

Die bisherige Regelung zum Fruchtwechsel soll dahingehend vereinfacht werden, dass generell gilt, dass der Fruchtwechsel auf jedem Ackerschlag spätestens im dritten Jahr erfolgen muss. Damit entfallen starre prozentuale Flächenangaben sowie sämtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Anbau von Zwischenfrüchten und der Nutzung von Untersaaten, einschließlich der damit verbundenen Daten und Fristen.

Die aktuell geltenden Ausnahmeregelungen, beispielsweise bei Sonderkulturen, mehrjährigen Kulturen, Gras, Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, bleiben bestehen. Zudem sollen eng begrenzte Ausnahmeregelungen für Versuchsflächen eingeführt werden, auf denen aus wissenschaftlichen Gründen mehrere Jahre hintereinander dieselbe Hauptkultur angebaut wird.

Zur Harmonisierung von Regelungen mit der Öko-Regelung 2 (vielfältige Kulturen im Ackerbau) zählen bei GLÖZ 7 Mischungen von Kulturen als Hauptkulturen nach denselben Regelungen wie bei der Öko-Regelung 2.

Mais-Mischkulturen zählen bei GLÖZ 7 erst ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais.

II. Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen

e) Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen soll die dafür notwendige Tätigkeit (Mindesttätigkeit) statt jedes Jahr nur alle zwei Jahre durchzuführen sein. Damit wird eine Regelung übernommen, wie sie bereits für ÖR1a-Brachflächen gilt. Durch eine Vereinheitlichung der Vorgaben zur Mindesttätigkeit auf allen Flächen sind Vereinfachungen und positive Effekte für die Biodiversität zu erwarten, da Flora und Fauna längere Zeit ungestört sind. Für Dauerkulturen wird entsprechend festgelegt, dass eine Pflegemaßnahme ebenso mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

f) Definition von Agroforstsystemen

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für die Betriebe und zur Steigerung der Akzeptanz wird die Verpflichtung gestrichen, dass für Agroforstsysteme Nutzungskonzepte vorzulegen und zu prüfen sind.

g) Anpassung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen

Auf der Grundlage der bisherigen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe auf rund 86 Euro je Tier angehoben. Für Mutterschafe und -ziegen werden die Zahlungen auf etwa 38 Euro je Tier erhöht. Diese Anpassungen tragen dazu bei, diese Sektoren auf ökologisch wertvollen Standorten zu stabilisieren.

h) Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Mit der Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen soll eine Vereinfachung für Verwaltung und Landwirte erreicht werden. Entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen.

i) Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Zur Vereinfachung für Betriebe und Verwaltungen wird die Regelung zur Stichtagsmeldung gestrichen.

j) Prämienhöchstbeträge für Öko-Regelungen

Bei der Inanspruchnahme der jährlich zu beantragenden Öko-Regelungen sind auch künftig erhebliche Volatilitäten zu erwarten. Um die Ausschöpfung der für Öko-Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu gewährleisten, soll – wie für die Jahre 2023 und 2024 – für die restliche Förderperiode eine Anhebung der Höchstbeträge auf bis zu 130 Prozent ermöglicht werden.

k) Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (ÖR 1)

- Im Zuge des Wegfalls der Verpflichtung zur Bereitstellung von 4 Prozent des Ackerlandes als nicht-produktive Flächen bei GLÖZ 8 sollen die Anreize zur verstärkten Inanspruchnahme von Förderangeboten zur freiwilligen Erbringung von Brachflächen erhöht werden. Dazu wird die einzelbetriebliche Obergrenze bei ÖR 1a von 6 auf 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes erhöht.
- Im Falle einer Begrünung durch Einsaat soll aufbauend auf GLÖZ 6 eine ökologische Aufwertung der Einsaatmischung erfolgen, ohne dass Vorgaben zu einzelnen Pflanzenarten und deren Mengenverhältnissen gemacht werden.
- Mit dem Ziel einer verbesserten Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1b soll im Falle der Anlage von Blühstreifen für die Einhaltung der Mindestbreite mehr Flexibilität vorgesehen werden, indem die überwiegende Länge für die Einhaltung der vorgeschriebenen Breite von 5 Meter maßgeblich sein soll.
- Um die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder -flächen bei ÖR 1d auch für kleinere und mittlere Betriebe attraktiver auszugestalten, dürfen künftig alle Betriebe analog zur ÖR 1a unabhängig von der Höchstgrenze (6 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche) immer bis zu ein Hektar einbringen und erhalten für diesen Hektar die höchste Prämienstufe.
- Darüber hinaus sollen bis zu 0,3 Hektar als ÖR 1d Altgrasstreifen und -flächen begünstigungsfähig sein, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer Dauergrünlandfläche bedecken.

- Die Regelung zur maximalen Standzeit auf derselben Stelle von zwei Jahren entfällt.
- Es soll zudem bei ÖR 1d klargestellt werden, dass die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses während des ganzen Jahres nicht zulässig ist.

l) Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR 2)

- Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert. Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais.
- „Beetweiser Gemüseanbau“ soll bei dieser ÖR bei der Anzahl der Hauptfruchtarten berücksichtigt werden, da dieser eine Vielfalt an Kulturen aufweist.

m) Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)

- Die Attraktivität dieser Öko-Regelung soll durch diverse Vereinfachungen bei den Förderbedingungen erhöht werden. So soll die Einhaltung von Mindestabständen zwischen zwei Gehölzstreifen und Höchstabständen praxisnäher ausgestaltet werden (Einhaltung auf der überwiegenden Länge).
- Abstände zwischen einem Gehölzstreifen zu einem Rand der Fläche sind nur noch in Bezug auf Wald und streifenförmige Landschaftselemente (z. B. Hecken) einzuhalten.
- Aufgrund der natürlichen Mindestbreite von Gehölzen soll darüber hinaus die diesbezügliche Vorschrift gestrichen werden.
- Der maximale Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche wird auf 40 Prozent angehoben, um die Anforderung mit der Definition eines Agroforstsystems zu vereinheitlichen.

n) Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes (ÖR 4)

Um auch Betrieben mit Dam- und Rotwild eine Teilnahme an dieser Öko-Regelung zu ermöglichen, werden diese Arten bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

o) Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (ÖR 6)

Künftig soll auch der Anbau von Hirse und Pseudocerealien wie beispielsweise Amaranth, Quinoa und Buchweizen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz auf diesen Flächen unter den Bedingungen bei dieser Öko-Regelung honoriert werden.

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder werden diesen Beschluss sowie ggf. weitere Punkte im Zuge der erforderlichen Anpassungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung der Beschlussfassung im Agrarausschuss des Bundesrates zugrunde legen und somit die Konsistenz zum eingereichten Antrag zur Änderung des GAP-Strategieplans sicherstellen.

Protokollerklärung zu Ziffer I. b) des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Da die Europäische Kommission die Anwendung einer systematischen Ausnahme in den auf Arbeitsebene geführten Gesprächen bisher abgelehnt und auf die bereits bestehenden Regelungsmöglichkeiten verwiesen hat, sollte geprüft werden, ob das angestrebte Ziel durch eine bundeseinheitliche Regelung in der GAP-Konditionalitäten Verordnung oder entsprechende Landesregelungen erreicht werden kann. Die ansonsten erforderliche weitere Abstimmung mit der Europäischen Kommission würde zu einer Verzögerung der Erarbeitung der Änderung des GAP-Strategieplanes und damit auch der Umsetzung der geplanten Änderungen führen.